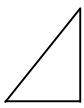


**Lingen: Stadt Lingen, B-Plan Nr. 148 Teil IV „Erweiterung GE-Gebiet Bernardstraße“ -- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung  
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere/Pflanzen/Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung/Kompensation
5. Resümee



## 1. Gesetzliche Grundlagen

Mit der „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 sollen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie im BNatSchG verankert werden, relevant sind die §§ 42, 43, 19 BNatSchG.

Nach dieser Novelle sind in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten relevant. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- u. Planungsfachrechtes (für nach §19 zugelassene Eingriffe bzw. für zulässige Vorhaben im Sinne des §21 (2) Satz 1 BNatSchG) gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §42 (1) BNatSchG nach den Regelungen des in §42 (5) Satz 4 BNatSchG nicht mehr für national geschützte Arten (als national geschützte Arten werden die nach §10 (2) 10. u. 11. besonders und streng geschützten Arten, die nicht nach FFH-Richtlinie Anhang IV bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind). Diese Regelung verankert die im alten BNatSchG vorgesehene Ausnahme des §43 (4) für die national geschützten Arten im neuen BNatSchG.

Durch §42 (5) BNatSchG wird die Anwendung der Verbotstatbestände für nach §19 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie Vorhaben des §21 (2) BNatSchG weiter spezifiziert. Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- u. Pflanzenarten treten die Verbotstatbestände (Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nach §42 (1) 3. BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch das Tötungsverbot fällt unter diese Regelung, sofern die Verletzung bzw. Tötung im Zusammenhang mit der Störung bzw. Schädigung der Lebensstätten steht.

Nahrungs- und Jagdhabitats fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I).

Nach §42 (5) BNatSchG erfüllen Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, nur den Verbotstatbestand, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

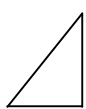
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar ist. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten, sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.

Auch bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach §13a BauGB sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen.

(Vgl. Wulfert, Müller-Pfannenstiel, Lüttmann: Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung, in Naturschutz u. Landschaftsplanung 6/2008).

Bei Planungen, die als Eingriff zu werten sind, müssen alle streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt werden. Diese Arten sind im §10 (2) 9. – 11. BNatSchG definiert, Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, die EU-Artenschutzverordnung und die Bundesartenschutzverordnung.



Es ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt werden und es ist zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind. Ebenso ist nach § 19 (3) BNatSchG der Eingriff nicht zulässig, wenn als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere der „streng geschützten Arten“ nicht ersetzbar sind, Ausnahmen sind möglich, wenn die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen.

## **2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/Eingriffs relevante Projektdarstellung**

Die Stadt Lingen beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 Teil IV „Erweiterung GE-Gebiet Bernardstraße“ im Ortsteil Laxten eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erweiterung der Gewerbegebietsflächen im Bereich der „Bernardstraße“ vorzunehmen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,88ha, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 2,0ha.

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Lingen, im Ortsteil Laxten, westlich der Umgehungsstraße (B 70), an der Westseite der „Bernardstraße“, südlich der Baustoffhandlung Wessmann, im Norden eines landwirtschaftlichen Anwesens (Hof Jaske).

Das Plangebiet wird zur Zeit als Intensivgrünland genutzt. Im Norden grenzt es an die Erschließungsstraße „Bernardstraße“ bzw. an Gewerbegebietsflächen des angrenzenden Bebauungsplanes. Im Westen grenzt das Baugebiet an eine Ackerfläche, im Süden und Osten grenzen Intensivgrünlandareale wie das zu überplanende an. In einer Entfernung von ca. 20m zur südlichen Geltungsbereichsabgrenzung befindet sich die Hofstelle mit einem Stieleichenbestand der Altersstrukturklasse II bis III, nach Drachenfels. Die Hofstelle wird von Gebäuden, Lagerflächen und Ziergehölzbeständen (Dominanz heimische Arten: Ahorn, Eberesche, Hasel, Kastanie, Sandbirke, Traubenkirsche, Altersstrukturklasse J bis I) auf Erdwällen in der Peripherie geprägt.

In der weiteren Umgebung ist das Plangebiet im Norden und Osten von Gewerbeflächen, im Westen und Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Acker und Grünland, umgeben.

Im Nordwesten grenzt eine in Ost-Westrichtung verlaufende Strauch-Baumwallhecke an das Plangebiet, diese Wallhecke befindet sich im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes. Die Wallhecke ist der Altersstrukturklasse J bis I nach Drachenfels zuzuordnen, es treten Zitterpappel als Bestandsbildner und Schwarzer Holunder, Stieleiche, Traubenkirsche und Brombeere als Begleitholzarten auf.

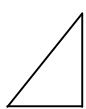
Das Plangebiet, die Intensivgrünlandfläche, soll als GE-Gebiet ausgewiesen werden, mit einer Grundflächenzahl von 0,8, mit einer zweigeschossigen Bauweise, maximale Gebäudehöhe 12m. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sind bereits versiegelt, sie sind als GE-Fläche bzw. Straßenverkehrsfläche hergerichtet.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 0,88ha, wovon ca. 0,69ha auf das Intensivgrünland entfallen.

Der Eingriff durch die Bebauungsplanaufstellung in das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgt durch die Überbauung der Grünlandfläche.

## **3. Tiere/Pflanzen/Biototypen - Auswirkungen**

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wird ein Umweltbericht mit Landschaftspflegerischer Begleitplanung erarbeitet, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes



ist. Der Umweltbericht beinhaltet eine Eingriffsbilanzierung, als Basis dienen eine Biotoptypenkartierung und eine Brutvogelerfassung, die vom Diplom-Biologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse dieser Brutvogel-Erfassung werden hier nur zusammenfassend dargestellt, Details können dem Gutachten des Diplom-Biologen Moormann entnommen werden.

Bei der Biotoptypenkartierung des für die Bebauungsplanaufstellung vorgesehenen Areals wurden zusätzlich die Gehölzarten und die Alterstrukturklassen erfasst. Die Ergebnisse wurden in einem Bestandsplan dargestellt, der Bestandteil des Umweltberichts ist.

Der Erfassungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen zu Beginn der Planungsarbeiten abgestimmt.

Die im Untersuchungsgebiet (das über das Plangebiet hinausgeht) vorkommenden Biotoptypen sind: Acker (A), Intensivgrünland (GI), Halbruderale Gras- u. Staudenflure (UHM), Strauchbaumwallhecke (HWM), Einzelbaumbestand (HE), Ziergehölzpflanzung, Dominanz heimische Arten (BZE) und versiegelte Flächen (OVS).

Die Intensivgrünlandfläche ist als Grasacker einzustufen, sie unterliegt einer intensiven Nutzung.

Da zum Zeitpunkt des Planungsbeginns für das Vorhaben der Starttermin für eine fristgerechte Brutvogelerfassung bereits überschritten war, konnten die Begehungen erst ab Anfang Mai 2009 erfolgen. Der Diplombiologe Klaus-Dieter Moormann hat am 5.5., 15.5., 26.5., 1.6., 8.6., 23.6., 4.7., und am 13.7.2009 Begehungen durchgeführt. Bei der Brutvogelerfassung wurden auch die Randbereiche berücksichtigt, dies betrifft die Wallhecke im Nordwesten und vor allem die Hofstelle mit den Altbäumen südlich des Geltungsbereiches.

Festgestellt wurden drei Reviere des Haussperlings, zwei Reviere der Ringeltaube, ein Revier des Feldsperlings, ein Revier der Dohle, ein Grünfinkenrevier und ein Revier der Rauchschnalbe. Alle Reviere befinden sich im Bereich der südlich des Geltungsbereiches gelegenen Hofstelle.

Alle festgestellten Brutvogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

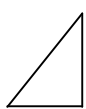
Die Rauchschnalbe ist zusätzlich in der „Roten Liste Niedersachsens“ als bestandsgefährdet eingestuft, der Haussperling und der Feldsperling sind in der „Roten Liste Niedersachsens“ in der Vorwarnliste verzeichnet.

Die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) nistet in Gebäuden, sie ist auf unbefestigte Wege mit Pfützen angewiesen und jagt Insekten über extensiv genutzten Grünlandflächen und Wasserflächen. Sie besiedelt extensiv genutzte Kulturlandschaften und hat bei der Nahrungssuche einen Aktionsradius bis zu 500m um den Brutplatz.

Der Haussperling (*Passer domesticus*) brütet an Gebäuden bzw. in Höhlen, seine Nahrung besteht aus Sämereien und Insekten, die er auf Ackerflächen findet. Ebenso frisst er Beeren, die er an Gehölzen findet. Er ist ein Kulturfollower, der auf ein ganzjähriges Nahrungsangebot angewiesen ist. Er besiedelt städtische und dörfliche Strukturen.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) nistet in Höhlen, an Gebäuden bzw. auch in Kiesgruben, seine Nahrung findet er auf Getreidefeldern (Insekten, Samen, Getreide). Er besiedelt lichte Wälder und Waldränder und halboffene, gehölzreiche Landschaften und auch gehölzreiche Siedlungsbe-  
reiche. Er ist auf ein ganzjähriges Nahrungsangebot angewiesen.

Der Grünfink (*Carduelis chloris*) ist ein Gebüschbrüter, der sich von Insekten, Samen, Nüssen ernährt. Er nistet zu Beginn der Brutzeit in immergrünen Gehölzen, später auch in sommergrünen



Gehölzen. Sein Lebensraum ist die halboffene Landschaft mit Gebüsch und Baumgruppen. Sein Hauptvorkommen liegt im Siedlungsbereich und in der reich strukturierten Agrarlandschaft.

Die Ringeltaube (*Columba palumbus*) nistet in Bäumen, sie ernährt sich von Eicheln, Bucheckern, Obst und Beeren, sie ist Vegetarier. Ihr Lebensraum erstreckt sich auf die offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Feldgehölzen und auf den besiedelten Raum, sie verstädtert.

Die Dohle (*Corvus monedula*) ist ein Baumhöhlenbrüter, sie nistet auch an Gebäuden. Sie ernährt sich von Mäusen, Insekten, Würmern, Körner und Früchten. Ihr ursprünglicher Lebensraum ist die Kulturlandschaft mit älteren Gehölzbeständen und Felsen. Sie ist mittlerweile auch verstädtert und lebt im besiedelten Raum.

Da die Brutvogelerfassung erst im Mai begann (Beginn der Planung zur Bebauungsplanaufstellung) sind nach Aussagen des Gutachters Erfassungslücken nicht auszuschließen. Davon könnten theoretisch Kiebitz und Feldlerche betroffen sein, deren Vorkommen allerdings der Gutachter ausschließt, da der Untersuchungsbereich und die angrenzenden noch landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Vorkommen dieser Arten zu kleinflächig sind. Die ehemals großflächig vorhandene Kulturlandschaft zwischen „Hessenweg“ im Norden und Westen bzw. der „Bernardstraße „ im Süden und Osten, ist bis auf Restflächen im Bereich der Hofstelle Jaske zu gewerblichen Bauflächen umgewandelt worden.

Durch die Bebauungsplanaufstellung wird die Grünlandfläche im Geltungsbereich beseitigt. Damit verbunden ist die Reduzierung des Nahrungsangebotes für die Brutvögel. Es entstehen versiegelte Flächen, die im Randbereich unversiegelte Bereiche mit Ziergehölzen etc. aufweisen werden. Eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gehölzbestände werden nicht tangiert) der Brutvogelarten erfolgt nicht, ebenso werden Individuen nicht getötet. Die Verbotstatbestände nach § 42 (1) 3. BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

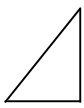
Durch die Versiegelung der Grünlandfläche wird der Nahrungsraum vor allem der Rauchschnalbe verkleinert, da diese auf Grünland angewiesen ist. Nach Aussage des Gutachters stehen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort vergleichbare Grünlandflächen zur Verfügung, die von der Rauchschnalbe zur Nahrungssuche genutzt werden kann – der Aktionsradius von Rauchschnalben zur Nahrungssuche beträgt bis zu 500m. Die anderen festgestellten Brutvogelarten sind hinsichtlich ihrer Nahrungssuche nicht betroffen, da sie ihre Nahrung auch auf Ackerflächen und Gehölzbeständen suchen.

Gemäß der „Kleinen Novelle des BNatSchG“ und eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes fallen Nahrungs- und Jagdhabitats nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I).

Nach §19(3) BNatSchG sind Eingriffe als deren Folge Biotope zerstört werden, die für die dort will lebenden Tiere der „streng geschützten Arten“ nicht ersetzbar sind, nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Der §19 ist nicht betroffen, da keine Biotope beseitigt werden, die für die streng geschützten Arten von Relevanz sind, streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Amphibien und Reptilien sind auf Grund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der fehlenden blütenreichen Ackerrandstreifen sind planungsrelevante Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen nicht zu erwarten.



Falls Fledermäuse im Bereich der Hofstelle ihre Quartiere besitzen sollten, sind sie nicht betroffen, da dieser Bereich nicht tangiert wird.

#### **4. Minimierung/Kompensation**

Zur Eingriffsminimierung werden die Grünlandrumbrucharbeiten in der Schonzeit (allgemeiner Biotopschutz 1. März bis 30. September) durchgeführt.

Als weiteres Instrument der Eingriffsminimierung ist die Standortwahl zu werten, Gehölzbeseitigungen erfolgen nicht.

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Artenschutzregelung sind nicht erforderlich.

Die Kompensationsmaßnahmen, die aus der Anwendung der Eingriffsregelung resultieren, sind im Umweltbericht dargestellt, es wird Extensivgrünland entwickelt.

#### **5. Resümee**

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist nach §19 (3) Satz 2 BNatSchG zu prüfen, inwiefern nicht ersetzbare Biotope (mit Ausnahme der in jedem Fall schon durch §42 (1) Nr. 3 BNatSchG abgedeckten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) der streng geschützten Arten zerstört werden. Darunter werden u. a. auch Nahrungshabitate und Wanderkorridore gefasst. §19 (3) Satz 2 BNatSchG hat im Gegensatz zu §42 (1) Nr. 2 einen individuenbezogenen Ansatz und muss daher gesondert berücksichtigt werden, auch wenn die Zerstörung eines Biotops ggf. schon im Rahmen von §42 (1) Nr. 2 behandelt wurde. Fallen die betroffenen Biotope dagegen schon unter §42 (1) Nr. 3, so muss § 19 (3) Satz 2 nicht mehr geprüft werden.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach §19 (3) BNatSchG bezieht sich auf alle streng geschützten Pflanzen- u. Tierarten. Dabei sind zusätzlich zur artenschutzrechtlichen Untersuchung nach §42 (1) BNatSchG die streng geschützten Arten zu berücksichtigen, die nach Bundesartenschutzverordnung Anhang 1 Spalte 3 geschützt sind.

Wenn die Biotopzerstörung von den betroffenen Individuen nicht kompensiert werden kann, ist eine Unzulässigkeit des Vorhabens gegeben, sofern es nicht durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden kann.

Als nicht ersetzbar gelten Biotope, die für die betroffenen Individuen einen essentiellen Bestandteil ihres Lebensraumes darstellen. Ein wesentlicher Bestandteil liegt vor, sobald ein oder mehrere Individuen der betroffenen Art(en) durch die Folgen des Eingriffes nicht mehr dauerhaft in dem Planungsgebiet überleben können. Das ist der Fall, wenn den Fortbestand der Individuen limitierende Ressourcen betroffen sind und die Individuen keine faktische Möglichkeit haben, den Biotopverlust selbstständig zu kompensieren, z. B. durch Ausweichen in andere (durch Ausgleichsmaßnahmen zu schaffende oder in Ausnahmefällen auch in bereits vorhandene, KIEL 2007) erreichbare Biotope mit gleichwertiger oder ähnlicher Funktion. Durch das Ausweichen dürfen sich keine Verdrängungseffekte für Artgenossen ergeben.

Die Rauchschnalbe kann zur Nahrungssuche auf benachbarte Flächen ausweichen. Die Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG treffen nicht zu, es werden weder Fortpflanzungs-/Ruhestätten zerstört, noch Individuen der besonders geschützten Arten getötet.

Die Verbotstatbestände nach § 19 (3) BNatSchG treffen nicht zu, da keine essentiellen Jagdgebiete der planungsrelevanten Arten zerstört werden.